

# **Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Abwasser Altenberg und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser Altenberg vom 20.10.2020**

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat aufgrund §§ 4, 28 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) i. g. F. und §§ 1, 8 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) in Verbindung mit § 4 Nr. 10, 14 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser Altenberg vom 08. November 2011 in der Fassung vom 10. Mai 2016 in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1 Auflösung des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb Abwasser Altenberg wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst und als Vermögen der Stadt Altenberg fortgeführt.

## **Artikel 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung**

Die Betriebssatzung der Stadt Altenberg vom 08. November 2011 in der Fassung vom 10. Mai 2016 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

## **Artikel 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz und Lagebericht**

(1) Die Betriebsleitung stellt zum 31.12.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 31 SächsEigBVO). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.

(2) Die Erstellung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nach den §§ 31 bis 34 SächsEigBVO.

(3) Nach Vorliegen des Jahresabschlusses hat der Stadtrat über diesen zu beschließen und über die Entlastung der Betriebsleitung zu entscheiden.

## **Artikel 4 Wahrnehmung der Aufgaben**

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes Abwasser Altenberg werden in die Stadtverwaltung Altenberg überführt und dort ab dem 1. Januar 2021 wahrgenommen. Artikel 3 bleibt unberührt.

## **Artikel 5 Personal und Vermögen**

(1) Sämtliches Personal des Eigenbetriebes Abwasser Altenberg wird in die Stadtverwaltung Altenberg eingegliedert.

(2) Das Stammkapital, sonstiges Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Steuern des Eigenbetriebes Abwasser Altenberg werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2021 auf die Stadt Altenberg übertragen. Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten sind wegen der beabsichtigten Auflösung zum 31.12.2020 im ausreichenden Maß zu bilden.

## **Artikel 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden**

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebes Abwasser Altenberg werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2021 auf die Stadt Altenberg übertragen und in der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung der Stadt Altenberg nachgewiesen.

## **Artikel 7 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Abwasser Altenberg vom 08.11.2011 in der Fassung vom 10.05.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 20.10.2020

Kirsten  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Hinweis auf § 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 20.10.2020

Kirsten  
Bürgermeister